Ausfertigung

Aktenzeichen:
156 Js 32449/16 OWi
35 OWi 137/17

Amtsgericht Schwerin

Beschluss

Vert.: | Frist not. | KR/KA | Mdt.:
RA | EINGEGANGEN | Kenntnis
SB | 10. MAI 2017 | Rückspr.
Rückspr. | GREGOR SAMIMI | Zstellung
zdA | RECHTSANWALTSKANZLEI | Stellungn.

In dem Bußgeldverfahren

Verteidiger:
Rechtsanwalt Gregor Samimi, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin, Gz.: 224/16/22

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Schwerin durch die Richterin Jendersie am 08.05.2017 beschlossen:

1. Das Verfahren wird gemäß § 206 a StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird davon abgesehen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen der Betroffenen aufzuerlegen.

Gründe:

Der Betroffenen wurde mit Bußgeldbescheid vom 10.08.2016 zur Last gelegt, am 04.06.2016 um 19:09 Uhr als Führerin des PKW LRO- in Schwerin, Obotritenring/Wittenburgerstr. Das Rotlicht der Lichtzeichenanlage missachtet zu haben.

Die am 04.06.2016 begangene Tat ist verjährt.

Gem. § 26 Abs. 3 StVG beträgt die Verjährungsfrist bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist.

Die Verwaltungsbehörde hat unter dem 10.08.2016 einen Bußgeldbescheid erlassen und der Betroffenen nach der Zustellungsurkunde am 12.08.2016 zugestellt. Mithin war die Verjährung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG für sechs Monate unterbrochen.

Eine weiterere verjährungsunterbrechende Handlung erfolgte jedoch erst nach Ablauf dieser sechs Monate, nämlich am 21.04.2017 mit Eingang der Akte beim Amtsgericht (§ 33 Abs. 1 Nr. 10 OWiG). Auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 12.10.2016 wurde die Akte erst am 20.04.2017 an das Amtsgericht weitergeleitet und ging dort erst einen Tag später ein.

Es besteht damit ein Verfahrenshindernis, so dass das Verfahren nach § 206 a StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG einzustellen ist.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG. Die notwendigen Auslagen der Betroffenen hat diese unter Würdigung der Sach- und Rechtslage selbst zu tragen.

Jendersie
Richterin

Ausgefertigt

Schwerin, 09.05.2017

Ohlson
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT SCHWERIN
11